

Abgabe von Cannabisblüten

Im März 2017 trat das „Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften“ in Kraft. Aufgrund des Kontrahierungszwanges müssen Apotheken Patienten mit Cannabis versorgen können. Diese Arbeitshilfe stellt die wichtigsten Details zum Umgang mit Cannabisblüten vor.

Bitte kräftig und deutlich schreiben.

Bundesdruckerei 01.13 Nachdruck verboten

Krankenkasse bzw. Kostenträger
AOK Rheinland/Hamburg

Name, Vorname des Versicherten
Mustermann geb. am 01.05.66
Musterstr. 7
D 12345 Musterstadt

Kassen-Nr. 104212505 Versicherten-Nr. G294946155 Status 1
Betriebsstätten-Nr. 345678900 Arzt-Nr. 545878998 Datum 13.01.2020

TEIL II für die Apotheke zur Verrechnung
BVG 6 Spr.St. Bedarf 9 Begr.-Pflicht Apotheken-Nummer / IK
Zuzahlung Gesamt-Brutto
Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr. Faktor Taxe
1. Verordnung
2. Verordnung
3. Verordnung

Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)
Cannabisblüten Pedanios 22/1 50 g unverändert abgeben gem. schriftlicher Anweisung
Cannabisblüten Aurora 20/1 10 x 1 g, 10 g
1 x täglich 1 g mit Verdampfer inhalieren

BSNR: 345678900
Dr. Theo Gutmensch Internist
Musterweg 13
12345 Musterstadt
Tel.: 12345 / 678910
J. Gutmensch Vertragsarztstempel

555H Abgabedatum in der Apotheke 123456789

Bei Arbeitsunfall auszufüllen!
Unfalltag Unfallbetrieb oder Arbeitgebnummer

Rezeptprüfung

- 1 Ausstellungsdatum:** Vorlage in der Apotheke innerhalb von 7 Tagen nach Ausstellung.
- 2 Angabe der Blütenorte:** Cannabisblüten müssen unter Angabe der betreffenden Sorte zur Spezifizierung verordnet werden, da sich die Sorten in ihrem Gehalt an THC (Tetrahydrocannabinol) und CBD (Cannabidiol) unterscheiden. Eine reine Wirkstoffverordnung unter Angabe des THC-Gehalts ist **nicht** zulässig.
- 3 Dosierungsangabe:** Wurde die Gebrauchsanweisung nur mit dem Hinweis „Gemäß schriftlicher Anweisung“ auf dem Rezept kenntlich gemacht, so muss die Anweisung der Apotheke zusätzlich in schriftlicher Form vorliegen. Grund ist die Kennzeichnungspflicht der Primärverpackung eines Rezepturarzneimittels nach § 14 ApBetrO. Fehlt eine zusätzliche schriftliche Anweisung, ist die Verordnung nicht plausibel und die Rezeptur darf bis zur Klärung nicht hergestellt werden.
- 4 Arztstempel:** Grundsätzlich darf jeder Arzt Betäubungsmittel verordnen, Zahnärzte und Tierärzte sind jedoch nicht berechtigt, Cannabis zu verschreiben.
- 5 Menge / Höchstmengen:** Die Verschreibungshöchstmenge für einen Patienten innerhalb von 30 Tagen liegt für Cannabis in Form von getrockneten Blüten bei 100.000 mg = 100 g. Zur Höchstmengenermittlung werden die Mengen der verordneten Sorten für einen Patienten innerhalb von 30 Tagen zusammengefasst.

Abgabe von Cannabisblüten

Dokumentation:

- Vgl. §§ 13 und 14 BtMVV
- Die Bestandsdokumentation der Cannabisblüten erfolgt nach Sortennamen getrennt.
- Begrenzte, festgelegte Verlustmengen bei der Rezepturherstellung können in der BtM-Kartei als separater Eintrag ohne Kommentierung dokumentiert werden.

Prüfung / Lagerung:

Wird die Prüfung auf Reinheit durch ein entsprechendes Prüfzertifikat belegt, ist eine Identitätsprüfung in der Apotheke laut ApBetrO ausreichend:

- » DAB Monographie Cannabis flos
oder
- » DAC/NRF Abschnitt „Alternativverfahren zur Identifizierung von Ausgangsstoffen“, Identitätsprüfung von Cannabisblüten

Entsorgung:

Blüten, die nicht mehr benötigt werden, sollten zerkleinert und mit Kaffeepulver oder Teeblättern aus einem benutzten Filter gemischt werden oder durch Veraschung im Abzug oder durch Übergießen mit Schwefelsäure unschädlich gemacht werden. Diese Reste können in den Restabfall gegeben werden.



Taxierung / Sonder-PZN:

Die Berechnung des Abgabepreises von Blüten erfolgt nach Anlage 10 der Hilfstaxe. Werden die Cannabisblüten in unverändertem Zustand abgefüllt, umgefüllt, gekennzeichnet und abgegeben, wird der Abgabepreis gemäß Anlage 10 Teil 1 + 2 der Hilfstaxe gebildet.

Erfolgt die Verarbeitung nach NRF-Vorschrift 22.12. „Cannabisblüten zur Inhalation“ oder NRF-Vorschrift 22.14. „Cannabisblüten zur Teezubereitung“, werden die Cannabisblüten in der Apotheke zerkleinert, gesiebt und abgefüllt. Die Abrechnung erfolgt dann als Rezepturarztmittel entsprechend Anlage 10 Teil 1 + 3 der Hilfstaxe.

Die detaillierte Taxierung und Berechnung von Cannabisblüten ist in der DAP Arbeitshilfe „Taxierung von Cannabisarzneimitteln in der Rezeptur nach Anlage 10 der Hilfstaxe“ beschrieben.

Hier geht es zur DAP Arbeitshilfe „**Taxierung von Cannabisarzneimitteln in der Rezeptur nach Anlage 10 der Hilfstaxe**“

	Cannabisblüten, unverarbeitet	Cannabisblüten in Zubereitungen
Bedruckung mit Sonder-PZN	06460694	06460665
BtM-Gebühr	Bedrucken mit Sonder-PZN 02567001; taxiert mit 4,26 €	